

Abschnitt VI. Förderung unter Tage

1. Allgemeines

§ 56

(1) Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hände des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt werden. Anderenfalls sind für solche Strecken Handhaben oder andere Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

(2) Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten und beim Verschieben.

(3) Die Kupplung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.

(4) Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.

(5) Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.

(6) Die Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

§ 57

(1) Bei mechanischer Streckenförderung muß vor dem Einheben der Förderwagen von Hand die Förderung stillgesetzt werden.

(2) In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind.

§ 58

(1) Schlepper und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

(2) Lokomotivzüge und sonstige Fahrzeuge müssen ein rotes, gut sichtbares Schlußlicht haben (Schlußlichtzeichen).

2. Förderung in söhligem Strecken

a) Handförderung

§ 59

(1) Die Schlepper dürfen hintereinander mit ihren Förderwagen auf ebener Bahn nur in Abständen von mindestens 10 m, auf geneigter Bahn in Abständen von mindestens 30 m folgen. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.

(2) Die Schlepper dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

(3) Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.

(4) Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein. Lauf bohlen müssen befestigt sein. |

(a) In Strecken mit Handförderung müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

(6) In eingleisigen Strecken mit Handförderung, bei denen ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich ist, müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

b) Mechanische Förderung

§ 60

(1) Die Förderung mit Verbrennungslokomotiven bedarf auf allen Kali- und Steinsalzbergwerken der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

(2) Die Förderung mit elektrischen Lokomotiven jeder Art bedarf auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, auf sonstigen Kali- und Steinsalzbergwerken der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Die Förderung mit Druckluftlokomotiven bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(4) Alle Genehmigungen erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.

§ 61

Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtungen oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können. Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt und nicht bei der Förderung mit Kleinhaspeln mit Zug- und Rückseil in Abbaustrecken.

§ 62

Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

§ 63

(1) In Strecken mit mechanischer Förderung muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite — gemessen von der Oberkante des Wagens — und von genügender Höhe vorhanden sein.

(2) In söhligem und geneigten Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite vorhanden sein. Ferner müssen Übergänge angelegt sein.

c) Schrapperförderung

§ 64

(1) Schrapperförderbahnen dürfen während der Förderung nicht betreten werden. Auf das Verbot ist durch Verbotstafeln an allen Zugangsstellen hinzuweisen.

(2) Arbeiten am Schrapper, an den Seilen, Führungs- und Umlenkrollen dürfen nur nach Stillsetzen des Motors vorgenommen werden.